



## Tarif vom 1. Januar 2010

---

Die Schweizer Weinhandelskontrolle ,  
gestützt auf Art. 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>1</sup> sowie Artikel  
38 der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November  
2007<sup>2</sup>, erlässt folgenden Gebührentarif:

### **Art. 1** Gegenstand

Dieser Tarif regelt die Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen der  
Geschäftsstelle der Schweizer Weinhandelskontrolle.

### **Art. 2** Registrierungsgebühr

Wer mit Wein handeln will, muss der Geschäftsstelle eine einmalige Gebühr für den  
Eintrag der Anmeldung im Register entrichten. Diese beträgt 300 Franken und ist im  
Voraus geschuldet.

### **Art. 3** Jährliche Gebühr

<sup>1</sup> Wer mit Wein handelt und der Kontrollpflicht unterstellt ist, muss eine jährliche  
Gebühr entrichten.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle erhebt die Gebühr aufgrund der Meldung des im vergangenen  
Weinjahr erzielten Umsatzes. Es gelten folgende Ansätze:

#### a. Grundgebühr

<u>Jahresumsatz</u>	<u>CHF</u>
Bis 20 hl	250
Von 21 - 50 hl	350
Von 51 - 100 hl	440
Von 101 - 200 hl	540
Von 201 - 300 hl	690
Von 301 - 500 hl	850
Von 501 - 1 000 hl	1080
Von 1 001 - 2 500 hl	1390
Von 2 501 - 5 000 hl	1865
Von 5 001 - 10 000 hl	2325
Von 10 001 - 20 000 hl	2945
Über 20 000 hl	3415

#### b. Umsatzgebühr: 11 Rappen je umgesetzten Hektoliter

---

<sup>1</sup> SR 910.1

<sup>2</sup> SR 916.140

<sup>3</sup> Im ersten Jahr ist die ganze minimale Grundgebühr im Voraus geschuldet unabhängig vom Zeitpunkt der Registereintragung und des getätigten Umsatzes. Ab dem zweiten Jahr erfolgt die Gebührenerhebung gemäss Absatz 2

#### **Art. 4** Gebühren für zusätzlichen Zeitaufwand

<sup>1</sup> Ist die Kontrolle wegen des Verhaltens des Kontrollpflichtigen, namentlich wegen mangelhafter Kellerbuchhaltung oder fehlender Belege, mit einem zusätzlichen Zeitaufwand verbunden, so wird dieser zu einem Stundenansatz von 130 Franken berechnet. Reise- und Wartezeit gelten ebenfalls als Arbeitszeit.

<sup>2</sup> Für besondere Dienstleistungen oder wenn Dienstleistungen einen ausserordentlichen Aufwand verursachen, namentlich bei dezentralisierten Betriebsstrukturen usw., können die Gebühren nach Zeitaufwand und zum Stundenansatz gemäss Abs. 1 erhoben werden.

<sup>3</sup> Auslagen wie Reise- oder Transportkosten, Übermittlungskosten (Porti, Telefon-, Telefax- oder Mailgebühren, usw.) sowie Kopierkosten werden gesondert berechnet.

#### **Art. 5** Verwendung der Gebühren

Der Ertrag der Gebühren dient zur Deckung der Ausgaben, die der Geschäftsstelle durch den Vollzug der Verordnung vom 14. November 2007<sup>1</sup> über den Rebbau und die Einfuhr von Wein, einschliesslich der Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, entstehen. Die Äufnung einer angemessenen Reserve ist zulässig.

#### **Art. 6** Beginn und Ende der Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Eintrag in das Verzeichnis der im Weinhandel tätigen Betriebe erfolgt.

<sup>2</sup> Sie endet mit dem Tag, an dem der Eintrag im Verzeichnis gestrichen wird.

#### **Art. 7** Gebührenschuld

Die Grund- und Umsatzgebühr ist für ein Kalenderjahr im Voraus geschuldet.

#### **Art. 8** Gebührenverfügung

Die Geschäftsstelle verfügt die Gebühr.

---

<sup>1</sup> SR 916.140

**Art. 9** Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Gebühr wird fällig:

- a. mit der Mitteilung an den Gebührenpflichtigen;
- b. im Fall der Anfechtung mit der Rechtskraft des Beschwerdeentscheids.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

**Art. 10** Verjährung

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung beim Pflichtigen geltend gemacht wird.

**Art. 11** Aufhebung

Der Tarif vom 1. Januar 2009 wird aufgehoben.

**Art. 12** Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

18. Dezember 2009

Schweizer Weinhandelskontrolle  
Der Präsident: Dr. Odilo Guntern  
Der Sekretär: Ph. Hunziker

Der Tarif wurde von Bundespräsidentin Leuthard, Vorsteherin des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, am 14. Dezember 2009 genehmigt.